

Satzung

„Land Hadeln hilft“ - Verein zur Förderung von Entwicklungen in der Samtgemeinde Land Hadeln von 2022 e.V.

§ 1 - Allgemeines

1. Der im Jahre 2022 gegründete „Land Hadeln hilft“ - Verein zur Förderung von Entwicklungen in der Samtgemeinde Land Hadeln von 2022 e.V. ist ein eingetragener Verein. Der Sitz ist Otterndorf.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist die:

- a. Förderung der Wissenschaften und Forschung im Land Hadeln;
 - b. Förderung der Volks-, Aus- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c. Förderung der Jugendhilfe,
 - d. des Jugendsports,
 - e. Förderung der Altenhilfe;
 - f. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - g. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege unter der Voraussetzung, dass eine Anerkennung der zuständigen Denkmalbehörde vorliegt;
 - h. Förderung von Kunst und Kultur;
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung der Wissenschaften und Forschung: die gezielte Unterstützung von schöpferisch oder forschend tätigen Personen und Projekten auf allen Gebieten der Wissenschaft. Die Unterstützung kann z.B. in Form von Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien) erfolgen;
 - b. Förderung der Volks- und Berufsbildung: Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Konzerten in den Bereichen Allgemeinbildung, Berufsbildung, beruflicher Weiterbildung und Studium sowie durch die gezielte Unterstützung von Personen und Projekten. Die Unterstützung kann z.B. in Form von Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien) erfolgen;
 - c. Förderung der Jugendhilfe: Dies geschieht u.a. durch die Veranstaltung von Vorträgen in den Bereichen Bildung, Sport und Erziehung zum Zwecke der Persönlichkeitsentwicklung junger

Menschen sowie durch die Unterstützung mittels Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmittel u.a.); Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien);

d. Förderung des Jugendsports: Dies geschieht u.a. durch die Veranstaltung von Vorträgen in den Bereichen Bildung, Sport und Erziehung zum Zwecke der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen sowie durch die Unterstützung mittels Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmittel u.a.); Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien);

e. Förderung der Altenhilfe: Altersfürsorge, Veranstaltung von Vorträgen sowie die Unterstützung mittels Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien) mit dem Zweck, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, entgegenzuwirken und älteren Menschen die Möglichkeit zu geben, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen;

f. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens: Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Konzerten zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern sowie Unterstützung Hadler Städtepartnerschaften. Die Unterstützung kann z.B. in Form von Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Spenden) erfolgen;

g. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege: die Instandhaltung denkmalgeschützter Gebäude im Land Hadeln. Sie kann auch für die Erhaltung anderer historischer Bau-, Natur- und Kulturdenkmäler Mittel aufwenden (soweit diese zweckbestimmt zur Verfügung gestellt werden).

h. Förderung von Kunst und Kultur: die gezielte Unterstützung von Personen und Projekten sowie Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Konzerten oder andere geeignete Mittel mit dem Ziel, die freie schöpferische Gestaltung zu fördern. Die Unterstützung kann z.B. in Form von Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien) erfolgen.

3. Die Verwirklichung der oben genannten Zwecke kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbefreiten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen und alle Handelsgesellschaften erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

2. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und Beirat. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Einstimmigkeit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung durch ein Mitglied ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres zulässig; die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Beirates. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

4. Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

5. Die außerordentliche Mitgliedschaft verleiht der Vorstand durch einstimmigen Beschluss Personen, deren Amt und Wirken für den Verein im Rahmen ihrer Ziele von Bedeutung ist. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie ist an die jeweilige Ausübung des Amtes gebunden. Nach

Beendigung der Amtszeit kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit über eine Verlängerung der außerordentlichen Mitgliedschaft bis an das Lebensende beschließen.

§ 4 - Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins, die sich im Sinne des Vereins in besonderer Weise um das Land Hadeln verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf eines einstimmigen Beschlusses von Vorstand und Beirat.

§ 5 - Organe und Geschäftsführung

1. Die Organe des Vereins sind die

- a. Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§ 6 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

2. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, berechtigt.

3. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden, denen auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, angehören dürfen, sowie Delegierte ernennen. Das Nähere regelt der Vorstand.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Verfahren seiner Beschlussfassung geregelt wird.

§ 7 - Konstituierung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das 3. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei ist das Jahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitzurechnen.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden. Kommt eine solche Wahl nicht innerhalb von sechs Wochen seit der Wahl des Vorstandes zustande, hat der Vorstand geschlossen zurückzutreten. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen hat.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Für die Zeit bis zur Nachwahl beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied in den Vorstand.

4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 - Funktionen der Mitglieder des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Verhinderungsfällen. Er verwaltet dessen Amt, wenn der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, bis zur Nachwahl eines neuen 1. Vorsitzenden.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes führt sein Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.

§ 9 - Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Über folgende Angelegenheiten kann der Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Beirat entscheiden:

- a. Veräußerung und Belastung von Grundvermögen;
- b. Aufnahme von Krediten;
- c. außerordentliche Ausgaben, soweit sie nicht durch Spenden gedeckt sind.

2. Der Beirat soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn Mitglieder haben.

3. Mit dem Verein verbundene Vereine und Institutionen können beantragen, je ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Über Antrag und ggfs. die Entsendung entscheiden der Vorstand und der Beirat. Die Zahl der gewählten Beiratsmitglieder muss die Zahl der entsandten Beiratsmitglieder übersteigen. Die weiteren Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl und Wiederentsendung sind zulässig.

4. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das zweite Geschäftsjahr, nach Beginn der Amtszeit des Beirates, beschließt. Hierbei ist das Jahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitzurechnen.

5. Mindestens zweimal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Beirates stattfinden.

§ 10 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 – Arbeitskreise

1. Zur Erreichung der Zwecke des Vereins können sich Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand, gemäß §6 Absatz 3, zu Arbeitskreisen zusammenschließen.

2. Die Arbeitskreise arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und berichten diesem mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten über ihre Tätigkeiten.

3. Das Nähere regelt eine einheitliche Geschäftsordnung für die Arbeitskreise. Sie gilt als angenommen, wenn ihr der Vorstand und die Sprecher der Arbeitskreise zustimmen.
4. Der Vorstand kann Arbeitskreise mit der Erfüllung besonderer Aufgaben betrauen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal statt. Sie entscheidet insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann per Postdienst oder per E-Mail versandt werden. Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sind in der Einladung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung (Poststempel, Emailausgang) und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
4. Auf bevorstehende Wahlen ist spätestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung hinzuweisen.
5. Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens 4 Wochen vor der Wahl bei dem Vorsitzenden einzureichen. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Wählbar sind nur Mitglieder. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
6. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt Art und Weise ihrer Verhandlungen und das Verfahren ihrer Beschlussfassung. Sofern der Vorsitzende die Versammlung nicht selbst leitet, hat er einen Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 13 - Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Fehlt es an der für den Beschluss erforderlichen Präsenz, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht vor Ablauf eines Monats nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Sie ist ohne Rücksicht auf die Präsenzerfordernisse des Absatzes (1) in der Lage, die Auflösung zu beschließen. Absatz (1) Satz 2 findet Anwendung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Land Hadeln oder ihrer Rechtsnachfolgerin. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder des Wegfalls ihrer Zwecke dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.11.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Land Hadeln hilft“ - Verein zur Förderung von Entwicklungen in der Samtgemeinde Land Hadeln von 2022 e.V. beschlossen worden und am 13.01.2023 geändert worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Otterndorf, den 13.01.2023

Geschäftsordnung betr. die Arbeitskreise der „Land Hadeln hilft“ - Verein zur Förderung von Entwicklungen in der Samtgemeinde Land Hadeln von 2022 e.V.

1. Die Arbeitskreise der „Land Hadeln hilft“ - Verein zur Förderung von Entwicklungen in der Samtgemeinde Land Hadeln von 2022 e.V. sind aus Mitgliedern bestehende, rechtlich unselbständige organisatorische Einheiten, die im jeweiligen Sachgebiet

- a. initiativ tätig werden,
- b. Programme entwickeln,
- c. Programme betreuen.

2. Die Arbeitskreise können zu bestimmten Themen geeignete Gäste zur Arbeit hinzuziehen.

3. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen einen Sprecher. Zum Sprecheramt sind nur ständige Mitglieder des Arbeitskreises berechtigt. Der Sprecher des Arbeitskreises ist der offizielle Vertreter gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsführung und nach außen. Er ist damit

- a. Ansprechpartner für solche Bürger, die an den Aktivitäten des Arbeitskreises interessiert sind,
- b. der Verantwortliche für die Weiterleitung von Unterlagen und Informationen,
- c. der Berichterstatter gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung.

Die Berichterstattung erfolgt in erster Linie durch Übersendung der Sitzungsprotokolle.

Im Einzelnen hat der Sprecher folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Tagesordnung einer Sitzung und Versendung der dazugehörigen Einladungen,
- b. Vorbereitung der Themen und deren Behandlung bei der Sitzung,
- c. Verfolgung des Verlaufes von Aktivitäten und Weitergabe von Impulsen,
- d. Terminkontrolle der Aktivitäten,
- e. Abstimmung der dazugehörigen Kosten.

4. Die Tätigkeit der Arbeitskreise muss sich an den in der Satzung des „Land Hadeln hilft“ - Vereins zur Förderung von Entwicklungen in der Samtgemeinde Land Hadeln von 2022 e.V. festgelegten gemeinnützigen Zielen ausrichten.

Ohne Vorstandsbeschluss darf der Arbeitskreis keine Erklärungen abgeben, die den „Land Hadeln hilft“ - Verein zur Förderung von Entwicklungen in der Samtgemeinde Land Hadeln von 2022 e.V. finanziell, rechtlich oder moralisch binden.

5. Der Arbeitskreis hat das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand zweckgebundene Spenden für seine Arbeit einzuwerben und im Rahmen seiner Aufgabenstellung und der Satzung des Vereins entsprechend den steuerlichen Vorschriften zu verwenden.

6. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Vereins zur Beförderung von Entwicklungen in der Samtgemeinde Land Hadeln von 2022 e.V..